

## **Hinweise zu Behandlungs- und Beförderungskosten im Ausland und Auslandskrankenversicherungen (Rechtsgrundlage: § 10 BVO NRW)**

Notwendige und angemessene Aufwendungen die aufgrund einer Krankheit, eines Pflegefalls, einer Geburt oder im Todesfall im Ausland entstehen, sind unter folgenden Besonderheiten beihilfefähig.

### **I**

#### **Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder der Schweiz**

##### **Ambulante und stationäre Behandlungen:**

Aufwendungen, die für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern entstehen, sind grundsätzlich beihilfefähig. Ein Kostenvergleich mit Aufwendungen, die für die gleiche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland entstehen würden, ist nicht erforderlich. Bei Behandlungen in anderen Krankenhäusern sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären. Abzuziehen sind die Selbstbehalte bei stationären Behandlungen für gesondert berechnete Unterkunft und/ oder Verpflegung (15 € täglich) und gesondert berechnete ärztliche Leistungen (10 € täglich) für insgesamt 20 Tage im Kalenderjahr.

##### **Stationäre und ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen:**

Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung im inländischen Wohnort oder in dem nächstgelegenen Behandlungsort beihilfefähig wären (siehe auch die Hinweisblätter zu ambulanten bzw. stationären Rehabilitationsmaßnahmen).

Bei ambulanten Kurmaßnahmen sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungsort als Kurort anerkannt ist.

##### **Beförderungskosten:**

Notwendige Beförderungskosten sind beihilfefähig. Dabei wird die Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse öffentlicher Beförderungsmittel ohne gesonderte Aufwendungen für Gepäckbeförderung berücksichtigt. Bei Nutzung eines PKW's können 0,35 € je Kilometer berücksichtigt werden. Nicht beihilfefähig sind Beförderungskosten im Wohn-, Behandlungs- oder Aufenthaltsort und in deren Nahbereich bei einfachen Entfernungen bis zu 30 Kilometern und Mehrkosten für Hin- und Rückfahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich wäre.

### **II**

#### **Aufenthalt in allen anderen Gebieten**

Aufwendungen sind grundsätzlich nur in dem Umfang beihilfefähig, wie sie bei einer entsprechenden Behandlung oder Entbindung am inländischen Wohnort oder in dem am nächsten gelegenen geeigneten inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären.

##### **Stationäre Behandlungen:**

Bei Behandlungen in Krankenhäusern und in Privatkliniken sind die Aufwendungen nur insoweit angemessen, als sie den Aufwendungen (Behandlungs-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) entsprechen, die in der der Beihilfestelle nächstgelegenen Klinik der Maximalversorgung für eine medizinisch gleichwertige Behandlung entstanden wären. Abzuziehen sind die Selbstbehalte bei stationären Behandlungen für gesondert berechnete Unterkunft und/ oder Verpflegung (15 € täglich) und gesondert berechnete ärztliche Leistungen (10 € täglich) für insgesamt 20 Tage im Kalenderjahr.

##### **Stationäre und ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen:**

Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen sind nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, dem Vereinigten KVVW // Zumsandstraße 12 // 48145 Münster // Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915  
kvw@kvw-muenster.de // www.kvw-muenster.de

Königreich Großbritannien und Nordirland oder der Schweiz kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist.

**Beförderungskosten:**

Beförderungskosten oder Rücktransportkosten sind nicht beihilfefähig. Zur Absicherung von Krankheits-, Beförderungs- und Rücktransportkosten haben Sie die Möglichkeit, eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

**III**

**Gesamtbehandlungskosten je Krankheitsfall unter 1.000 €:**

Übersteigen die Aufwendungen für eine Krankenbehandlung im Ausland den Betrag von 1.000 € je Krankheitsfall (zusammengerechnet alle Kosten) nicht, sind diese Aufwendungen ohne Einschränkungen beihilfefähig. Gleichwohl sind nur notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen in wirtschaftlichem Umfang unter Berücksichtigung bestimmter Höchstsätze beihilfefähig. Dies sind Hilfsmittel, sowie schriftlich verordnete Heilbehandlungen. Außerdem müssen Heilbehandlungen nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode vorgenommen werden. Andernfalls können die Aufwendungen beihilferechtlich nicht berücksichtigt werden.

Bei Überschreitung des Betrages von 1.000 € je Krankheitsfall sind nur medizinisch notwendige und der Höhe nach angemessene Aufwendungen in wirtschaftlichem Umfang beihilfefähig.

**Beiträge zur Auslandskrankenversicherung:**

Bei Vorlage des Versicherungsvertrages sind die jährlichen Versicherungsbeiträge bis zu einem Betrag von 10 € für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig. Im Versicherungsfall sind Sie, unabhängig von einer Beihilfenzahlung zu den Versicherungsbeiträgen, verpflichtet, die Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese sind in voller Höhe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen.

**Ausländischer Wohnort:**

Für Aufwendungen von im Ausland wohnende Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen gelten die oben genannten Hinweise entsprechend. Bei pflegebedingten Aufwendungen wenden Sie sich bitte direkt an die kvw-Beihilfekasse.

**Beantragung der Beihilfe:**

Bei Vorlage der Rechnungen, legen Sie bitte immer eine Kopie des Erstattungsnachweises der Krankenversicherung bzw. der Auslandskrankenversicherung bei.

Für den vorzunehmenden Vergleich ist eine auf ausländische Währung lautende Rechnung nach dem im Zeitpunkt der Festsetzung der Beihilfe maßgebenden amtlichen Devisen-Wechselkurs umzurechnen, sofern der tatsächliche Umrechnungskurs vom Beihilfeberechtigten nicht nachgewiesen wird.

Den Rechnungen sind ggf. Übersetzungen beizufügen. Die Kosten für Übersetzungen sowie Bankgebühren sind nicht beihilfefähig.